

I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Wankendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21. Mai 2012 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Wankendorf vom 01.01.2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1) Die Steuer beträgt jährlich

1.1 für gefährliche Hunde

- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten gefährlichen Hund | 350,00 EURO |
| b) für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund | 700,00 EURO |

1.2 für alle übrigen Hunde

- | | |
|----------------------------|-------------|
| a) für den ersten Hund | 30,00 EURO |
| b) für den zweiten Hund | 50,00 EURO |
| c) für jeden weiteren Hund | 70,00 EURO. |

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- 3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind solche Hunde, die nach § 3 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren für Schleswig-Holstein (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 51) in der derzeit geltenden Fassung, als gefährlich gelten.

Artikel 3

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wankendorf, 15. Juni 2012

Az: 957-01/5-II

(L.S.)

Gemeinde Wankendorf

gez. Silke Roßmann

Bürgermeisterin